GEMEINDEAMT FINKENBERG
BEZIRK SCHWAZ - TIROL, A-6292 Finkenberg, Dorf 140

E-Mail: gemeinde@finkenberg.tirol.gv.at
Internet: www.finkenberg.tirol.gv.at
Tel. +43(0)5285/62668 - Fax 62668-4
Finkenberg, am 7. Juni 2017

Kundmachung

zur 12. Gemeinderatssitzung am **Dienstag, den 30. Mai 2017,** um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Finkenberg.

Der Gemeinderat hat in seiner 12. Sitzung beschlossen:

1. **Flächenwidmungsplanänderung Bereich Mitarbeiterwohnhaus Sporthotel Stock, Dorf 104:** Der Gemeinderat vertagt diesen Punkt einstimmig.

2. **Flächenwidmungsplanänderung Bereich Fischerhütte Schlegeis, Dornauberg 120:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 9. März 2017, mit der Planungsnummer 908-2017-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg im Bereich des Gst. 1879/1 KG 87104 Finkenberg (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

Umwidmung Grundstück 1879/1 KG 87104 Finkenberg (70908) (rund 232 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Fischerhütte mit Buffet und Betreiberwohnung

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. **Flächenwidmungsplanänderung Bereich Wohnhaus Erler, Dornauberg 39 a:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 24. April 2017, mit der Planungsnummer 908-2017-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg im Bereich der Gst(e). 1644/17, 1644/18, 1644/19 und 1644/1 KG 87104

Finkenberg (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

Umwidmung Grundstück 1644/1 KG 87104 Finkenberg (70908) (rund 88 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

weiters Grundstück 1644/17 KG 87104 Finkenberg (70908) (rund 48 m²) von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

weiters Grundstück 1644/18 KG 87104 Finkenberg (70908) (rund 51 m²) von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

weiters Grundstück 1644/19 KG 87104 Finkenberg (70908) (rund 39 m²) von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Flächenwidmungsplanänderung Bereich Wohnhaus Aschenwald, Hochsteg 569:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 9. Mai 2017, mit der Planungsnummer 908-2017-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg im Bereich der Gst(e). 489 und 447/30 KG 87104 Finkenberg (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

Umwidmung Grundstück 447/30 KG 87104 Finkenberg (70908) (rund 2 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

weiters Grundstück 489 KG 87104 Finkenberg (70908) (rund 177 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Flächenwidmungsplanänderung Bereich Baugebiet Bösdornau Hochsteg - Entwurfsänderung:

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg in seiner Sitzung vom 26. Jänner 2017 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Baugebietes

Bösdornau - Hochsteg ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt. Im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren wurde aber festgestellt, dass die textlichen Festlegungen in der Widmungsbezeichnung für die steinschlaggefährdeten Grundflächen jene baulichen Maßnahmen bezeichnen müssen, die der Hintanhaltung der Steinschlaggefährdung dienen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg daher gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 und 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten und geänderten Entwurf vom 23. Mai 2017, mit der Planungsnummer 908-2017-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg im Bereich der Gst(e). 484/1, 1817/4, 1896, 483/5 und 447/3 KG 87104 Finkenberg (zur Gänze/zum Teil) durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

Umwidmung Grundstück 1817/4 KG 87104 Finkenberg (70908) (rund 71 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

sowie 1817/4 KG 87104 Finkenberg (70908) (rund 40 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Errichtung einer 1,2 m hohen Betonmauer in Kombination mit vorhandenen Steinschlagschutznetzen und der Geländeberme

weiters Grundstück 1896 KG 87104 Finkenberg (70908) (rund 5 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

weiters Grundstück 447/3 KG 87104 Finkenberg (70908) (rund 421 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Errichtung einer 1,2 m hohen Betonmauer in Kombination mit vorhandenen Steinschlagschutznetzen und der Geländeberme

sowie 447/3 KG 87104 Finkenberg (70908) (rund 510 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

weiters Grundstück 483/5 KG 87104 Finkenberg (70908) (rund 369 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Errichtung einer 1,2 m hohen Betonmauer in Kombination mit vorhandenen Steinschlagschutznetzen und der Geländeberme

weiters Grundstück 484/1 KG 87104 Finkenberg (70908) (rund 2492 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) sowie 484/1 KG 87104 Finkenberg (70908) (rund 510 m²) von Freiland § 41 in Freiland § 41 sowie 484/1 KG 87104 Finkenberg (70908) (rund 510 m²) von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1 sowie 484/1 KG 87104 Finkenberg (70908) (rund 322 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Errichtung einer 1,2 m hohen Betonmauer in Kombination mit vorhandenen Steinschlagschutznetzen und der Geländeberme

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Entwurfsvorschlag für Neubau Tennisanlage:

Zu diesem Punkt sind auch Mitglieder des Tennisclubs anwesend. Der Bürgermeister berichtet von den bisherigen Beratungen mit der Standortfestlegung für den Neubau der Tennisanlage im Bereich des Sportplatzes. Die Fa. STRABAG Sportstätten AG hat nunmehr eine Planskizze sowie eine Kostenschätzung für dieses Projekt übermittelt. Unter Berücksichtigung einer Straßenverlegung kann die Anlage großteils auf dem Gst. 1375/32 der Agrargemeinschaft Finkenberg errichtet werden.
Die Kostenschätzung ergibt allerdings einen hohen finanziellen Aufwand für die Herstellung der Stützmauern sowie Erdarbeiten. Zudem beinhaltet die Schätzung auch Kosten für die Straßenverlegung, dieser Aufwand sollte aber mit den geplanten Straßenbauarbeiten der Güterwegeabteilung bereits abgedeckt sein. Die Kostenkalkulation für den Bau der Tennisplätze entspricht in etwa jenen Kostenrahmen, für den die Finkenberger Almbahnen GmbH auch einen Beitrag leisten wird. Der Tourismusverband wird keine Beiträge für den Bau leisten, es wurde aber bereits eine noch zu vereinbarende Beteiligung zur Abdeckung der Pachtkosten zugesagt. Allgemein wird auch festgestellt, dass der vorgesehene Standort bzw. die Planungen weiterverfolgt werden sollen.
Der Bürgermeister bringt den Vorschlag, eine Besichtigung vor Ort mit der Fa. Hollaus durchzuführen, damit eine detaillierte Kostenschätzung für die notwendigen Stützmauern sowie Erdarbeiten vorliegt. Die geplanten Straßensanierungsmaßnahmen sollten jedenfalls mit dem Tennisprojekt abgestimmt werden, wobei auch eine Verlängerung der Gasleitung zu berücksichtigen ist. Der Gemeinderat und die Mitglieder des Tennisclubs befürworten diese Vorgangsweise.

7. Grundkaufansuchen Gewerbegebiet Hochsteg:

Es liegen zwei Kaufansuchen für einen Grundteil im Bereich des neuen Gewerbegebietes Hochsteg vor. Der Bürgermeister bringt dazu die Ansuchen von Manuel Kröll für eine KFZ-Servicestation sowie von Herrn Kerschbaumer für seinen Rauchfangkehrbetrieb zur Kenntnis.
Der Gemeinderat befürwortet eine Grundvergabe an diese Interessenten. Als weitere Vorgangsweise sollte eine grobe Parzellierung der freien Grundflächen erfolgen, damit eine Auswahl der Grundstücke erfolgen kann. Allgemein soll auch eine einheitliche Grundpreisfestlegung unter Berücksichtigung der Aufschließungskosten erfolgen und dazu Vergleichswerte bei den Nachbargemeinden eingeholt werden.

8. Kassen- und Abgabenangelegenheiten:

a) Finanzierung mit Darlehensaufnahme ABA/WVA Gewerbegebiet Hochsteg:
Für das Wasser- und Kanalbauprojekt erfolgte bereits eine Vergabe der Baumeisterarbeiten an die Fa. Rieder GmbH & CoKG zu einer Angebotssumme von € 1.524.515,34 ohne MwSt.
Der Gemeinderat beschließt dazu einstimmig, die geschätzten Gesamtkosten von gerundet € 1.700.000,- netto wie folgt zu finanzieren:

Darlehensaufnahme	€ 1.250.000,-
Talvertragsmittel (Kanalbau)	€ 58.000,-
Bedarfszuweisung 2018 (Wasservers.)	€ 100.000,-
Eigenmittel aus dem o. Haushalt	€ 292.000,-

Nach einer Ausschreibung für die Darlehensaufnahme in Höhe von € 1.250.000,- an verschiedene Kreditinstitute wurden insgesamt 7 Angebote abgegeben. Die günstigste Darlehensvariante bietet die Bindung des Zinssatzes an den 6-Monats-EURIBOR mit den angebotenen Aufschlägen. Die ortsansässige Raiffeisenbank bietet gegenüber dem günstigsten Angebot nur einen um 0,01 % höheren Aufschlag an, es werden auch keine Bereitstellungs- bzw. Bearbeitungsgebühren verrechnet. Zudem unterstützt die Raiffeisenbank die heimischen Vereine und entrichtet durch die ortsansässige Filiale auch Steuerleistungen an die Gemeinde.
Der Gemeinderat beschließt somit einstimmig, ein Darlehen in Höhe von € 1.250.000,- mit einer Laufzeit von 20 Jahren, Zinssatz gebunden an den 6-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,58 % ohne Rundung, bei der Raiffeisenbank Mayrhofen und Umgebung aufzunehmen. Die Zinsanpassung erfolgt halbjährlich, Zinssatz derzeit aktuell 0,58 %.

b) Anpassung Abfallgebührenordnung Finkenberg – Bioabfallsubstrat aus Biomülltanks von Gastronomiebetrieben

Für den Hotelbetrieb Stock wird beabsichtigt, die Biomüllabfuhr mittels Tankentleerung in flüssiger Form abzuwickeln. Diese Form der Biomüllentsorgung ist besonders für größere Gastronomiebetriebe eine Option, da die Bereitstellung der Biomüllkübel entfällt und nur mehr eine monatliche Abholung bzw. Absaugung des Bioabfallsubstrats notwendig ist. Nach einem gemeinsamen Gespräch und einer Besichtigung vor Ort mit der Umweltzone wurde eine Abwicklung der Abfuhr über die Gemeinde vereinbart. Bei Umrechnung der Transport- und Verwertungskosten ergibt sich allgemein ein geringerer Kostenaufwand gegenüber der herkömmlichen Bioabfallsammlung. Unter Berücksichtigung einer Kostenkalkulation beschließt der Gemeinderat einstimmig mit sofortiger Wirkung folgende Ergänzung als lit. e) der „Weiteren Gebühr" im § 4 Abs. 2 der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Finkenberg:
Bioabfallsubtrat aus Biomülltanks von Gastronomiebetrieben € 0,08 je kg

c) Vergaben Kindergarten Finkenberg (Spielgeräte, Schlosserarbeiten etc.):

Für die Aufstellung von neuen Spielgeräten wurde wie vereinbart die Fa. Almholz kontaktiert, die nach Absprache mit dem Kindergartenpersonal dafür ein Angebot verfasst hat. Bei Zusammenrechnung des gewünschten Bedarfs ergibt sich ein geschätzter Kostenaufwand von rund € 31.830,- ohne MwSt.
Der Gemeinderat befürwortet grundsätzlich die Anschaffung von hochwertigen Spielgeräten, insbesondere auch nur zertifizierte Geräte errichtet bzw. aufgestellt werden dürfen. Der Gemeinderat stimmt einem Ankauf der Spielgeräte bei der Fa. Almholz einstimmig zu, wozu der Bürgermeister noch Nachverhandlungen mit der Fa. Almholz führen wird. Weiters stimmt der Gemeinderat folgende Vergaben zu (ohne MwSt):

- Fa. Eberharterbau GmbH, Unterkonstruktion und Dielen für Terrasse, € 10.188,76 abzüglich 3 % Skonto und 3 % Rabatt
- Fa. Schlosserei Gruber, Gitterroste und Nirohandlauf, € 3.160,- abzüglich 5 % Skonto

Der Bürgermeister bringt auch zur Kenntnis, dass sich bei der Errichtung der neuen Grenzmauer durch die Fa. Eberharterbau eine Kostenersparnis von rund € 10.000,- ergibt. Zudem wird auch noch ein Zuschuss seitens des Landes Tirol in Aussicht gestellt.

d) Auftragsvergabe Brückenüberprüfungen 2017:

Aufgrund des Tiroler Straßengesetzes müssen Holzbrücken alle drei Jahre und Stahlbrücken alle 6 Jahre auf ihre Tragfähigkeit und Standsicherheit überprüft werden. Die erforderlichen Überprüfungsarbeiten würde das Ziviltechnikerbüro Fankhauser zum selben Angebotspreis wie im Jahre 2012 mit einem Honorar von € 240,- ohne MwSt. je Brücke durchführen.
Es sind auch Brücken im Raum Ginzling zu überprüfen. Dazu wird OV Klausner eine Abklärung mit den Brückenerhaltern vornehmen, wobei auch die Kosten von diesen zu tragen sind.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die erforderlichen Brückenkontrollen an das Ziviltechnikerbüro Fankhauser zu vergeben. Bgm.-Stv. DI Fankhauser nimmt an der Abstimmung wegen Befangenheit nicht teil.

e) Interessentenbeiträge Wildbach- und Lawinenverbauung:

Gemäß Mitteilungen der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 18.4.2017 werden für das Steinschlagsicherungsprojekt Finkenberg sowie für das Verbauungsprojekt Hansenbach in diesem Jahr folgende Ausgaben mit den erforderlichen Interessentenbeiträgen der Gemeinde getätigt, wobei entsprechende Guthaben aus dem Jahre 2016 berücksichtigt werden:

Baufeld:	Gesamtausgaben:	Interessentenbeitrag:
Damm Persal	€ 300.000,-	€ 30.000,-
Schneerutschsicherung Außergrün	€ 450.000,-	€ 45.000,-
Hansenbach	€ 60.000,-	€ 12.000,-

Der Gemeinderat beschließt die Übernahme dieser Interessentenbeiträge einstimmig. Zur Abdeckung dieser Beiträge werden Mittel aus dem Talvertrag beantragt.
Weiters teilt die Wildbach- und Lawinenverbauung mit, dass im Rahmen des Betreuungsdienstes die Verbauung eines Feldgerinnes sowie die Errichtung eines Teilungsbauwerkes Nähe dem Hause Dorf 169 durchgeführt wird. Zu den voraussichtlichen Gesamtausgaben von € 9.000,- ist ein Interessentenbeitrag in Höhe von einem Drittel zu leisten. Der Gemeinderat beschließt dazu eine einmalige Beitragsleistung in Höhe von € 3.000,- einstimmig.

7. Anträge, Anfragen und Allfälliges:
Weitere Beschlüsse gem. § 35 Abs. 3 TGO:

a) Bgm. Andreas Kröll: Priesterjubiläum Pfarrer Niederwieser

Für das 40-jährige Priesterjubiläum von Herrn Pfarrer Edi Niederwieser am 17.6.2017 wird vereinbart, ein Catering für alle Festteilnehmer zu organisieren. Die geschätzten Gesamtkosten von rund € 2.500,- werden von der Gemeinde getragen. Die freie Ausgabe von Getränken sollte zeitlich begrenzt werden, insbesondere alle Teilnehmer zur Verpflegung eingeladen werden.

b) Bgm. Andreas Kröll: Schilift im Ortsbereich

Der Bürgermeister berichtet von einem Gespräch mit der Seilbahngesellschaft und dem Vorschlag, im Bereich der Dornaueben einen kleinen Schilift aufzustellen. Seitens des Grundeigentümers wird eine kostenlose Grundbenützung zugesagt. Der Standort im Dorf ist aufgrund von Grundbesitzfragen nicht realisierbar. Für die Anmietung des Liftes sind pro Saison rund € 30.000,- zu veranschlagen, bei einem Kauf des Liftes werden diese Kosten angerechnet. Die Betriebsleitung würde die Finkenberger Almbahnen GmbH übernehmen, zudem werden mit dem Tourismusverband Gespräche bezüglich einer Mitfinanzierung geführt.
Der Gemeinderat befürwortet diesen Vorschlag mit einem Probebetrieb für die kommende Wintersaison. Bezüglich Betriebsweise, Öffnungszeiten etc. werden noch genauere Vereinbarungen getroffen.

c) GR Waltraud Pramstraller: Geschwindigkeitsbeschränkung Gstan-Auweg

GR Pramstraller regt an, im Bereich des Hauses Au 25 einen zusätzlichen Hinweis auf die 30 km/h-Beschränkung für den Gstan-Auweg anzubringen. Der Bürgermeister wird diesen Vorschlag prüfen.

d) EGR Manuel Huber: Öffnung Schwimmbadbuffet außerhalb Badezeiten

EGR Huber erkundigt sich bezüglich der Möglichkeit, ob das Buffet auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten oder bei Schlechtwetter geöffnet werden könnte, da besonders in der Nebensaison fast alle Restaurantbetriebe geschlossen sind.

Der Bürgermeister informiert, dass die Anwesenheit einer Badeaufsicht erforderlich ist, damit die Sicherheit gewährleistet werden kann. Der Gemeindevorstand hat dazu bereits festgestellt, dass aus Haftungsgründen einer anderweitigen Regelung nicht zugestimmt werden kann. Zum Vorschlag einer Absicherung zum Badebereich wird vereinbart, eine rechtliche Auskunft einzuholen, welche Maßnahmen dafür erforderlich wären. Nach Vorliegen der Auskunft kann die weitere Vorgangsweise beraten werden.

GV Troppmair regt dazu auch eine farbliche Gestaltung des Wasserfalles im Schwimmbad an, wozu eine Besichtigung vor Ort erfolgen soll.

e) Bgm. Andreas Kröll: Einladung Besichtigung Verbundzentrale Wien

Der Bürgermeister bringt eine Einladung für alle Gemeinderäte der Kraftwerksgemeinden Mayrhofen, Brandberg, Tux und Finkenberg sowie für den Ortsausschuss Ginzling-Dornauberg zur Kenntnis, vom 2.10. - 3.10.2017 die Verbundzentrale sowie ein Kraftwerk in Wien zu besichtigen. Er ersucht dazu um Bekanntgabe der Teilnahme bis spätestens Ende Juni.

f) GR Monika Troppmair: Nachmittagsbetreuung Kindergarten

GR Monika Troppmair erkundigt sich, ob die Nachmittagsbetreuung für das kommende Kindergartenjahr personell sichergestellt werden kann. Der Gemeinderat befürwortet allgemein die Fortsetzung der Nachmittagsbetreuung, wozu der Bürgermeister auf notwendige Abklärungen mit der Kindergartenleiterin verweist.

Soweit der Wortlaut der gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 kundzumachenden Beschlüsse. Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 beim Gemeindeamt Finkenberg schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

GEMEINDE FINKENBERG Bezirk Schwaz

Der Bürgermeister:

Andreas Kröll